

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.06.2024

Geschäftszeichen:

III 45.1-1.19.11-31/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2092

Geltungsdauer

vom: **30.06.2024**

bis: **30.06.2029**

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH

Jägersgrund 10

57339 Erndtebrück

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"Kerafix Flexpress 300"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 27. Juni 2013 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "Kerafix Flexpress 300" in unkaschierter Grundauführung sowie seine nachfolgend genannten Ausführungsvarianten.

- einseitig kaschiert mit PVC-Folie¹ in verschiedenen Farben, bezeichnet als "Kerafix Flexpress 300 DF",
- einseitig kaschiert mit Zell-Polyethylen-Band¹, bezeichnet als "Kerafix Flexpress 300 ZPE",
- einseitig kaschiert mit Gewebeband¹, bezeichnet als "Kerafix Flexpress 300 GW",
- einseitig kaschiert mit Glasgittergelege¹, bezeichnet als "Kerafix Flexpress 300 GG",
- einseitig kaschiert mit Glasvlies¹, bezeichnet als "Kerafix Flexpress 300 GV",
- einseitig kaschiert mit Aluminiumfolie¹, bezeichnet als "Kerafix Flexpress 300 AF",
- vollständig ummantelt mit PVC-Folie¹, bezeichnet als "Kerafix Flexpress 300 E".

(2) Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff "Kerafix Flexpress 300" ist unkaschiert und unkaschiert mit Selbstklebeeinrichtung im Nenndickenbereich von 0,8 mm bis 2,5 mm ein normalentflammbarer Baustoff der Klasse E nach DIN EN 13501-1².

(4) Das Brandverhalten der kaschierten Ausführungsvarianten mit und ohne Selbstklebeeinrichtung oder von Nenndicken außerhalb des genannten Dickenbereichs ist nicht nachgewiesen.

(5) Der dämmschichtbildende Baustoff "Kerafix Flexpress 300" ist ein in Form von Matten und Streifen hergestellter biegsamer Baustoff, der unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumt und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

(6) Alle Ausführungsvarianten einschließlich der Grundvariante können zusätzlich auf einer Seite mit einer Selbstklebeeinrichtung¹ versehen sein.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vorgesehen für die Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Er verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

(2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

(3) Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder

¹ Art, Hersteller und Eigenschaften beim DIBt hinterlegt.

² DIN EN 13501-1:2019-5 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen der dämmschichtbildende Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird,

eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

(4) Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten. Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die jeweils vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Die Anordnung des dämmschichtbildenden Baustoffs "Kerafix Flexpress 300" und seiner Ausführungen in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern. Das ist bei den Prüfungen im konkreten Anwendungsfall nachzuweisen.

(6) Die Eignung der Baustoffe für spezielle Beanspruchungen wie z. B. bei Einwirkung von Aerosolen oder bei ständiger Beanspruchung durch Chemikalien ist nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff "Kerafix Flexpress 300" ist ein in Form von Matten und Streifen hergestellter Baustoff, der unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumt und im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht. Die kaschierten Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1 (1) und die zusätzliche einseitige Ausrüstung mit einer Selbstklebeeinrichtung sind zulässig.

(2) Beliebige Zuschnitte und Stanzteile (Pads) sind zulässig.

(3) Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung³ ist einzuhalten.

(4) Der dämmschichtbildende Baustoff "Kerafix Flexpress 300" muss unkaschiert folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

- | | |
|--|---------------------------------|
| – Nenndickenbereich: | 0,8 mm bis 2,5 mm |
| – Dickentoleranz | jeweils $\pm 10 \%$ |
| – Masse pro Fläche: | |
| – Nenndicke 0,8 mm | $1,05 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ |
| – Nenndicke 2,5 mm | $2,91 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ |
| – Masseverlust durch Erhitzen ⁴ : | $52,0 \% \pm 5,0 \%$ |
| – Schaumfaktor ⁵ : | |
| – Nenndicke 0,8 mm | 20,0 bis 35,0 |
| – Nenndicke 2,5 mm | 17,0 bis 22,0 |

³ Hinterlegung vom 03.04.2024. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁴ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten.

⁵ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage, Einzelheiten den Prüfverfahrens sind beim DIBt hinterlegt.

- Blähdruck⁶:
 - Nenndicke 0,8 mm 0,60 N/mm² bis 1,30 N/mm²
 - Nenndicke 2,5 mm 0,40 N/mm² bis 0,65 N/mm²

(5) Der dämmschichtbildende Baustoff "Kerafix Flexpress 300" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1² erfüllen.

(6) Wird der dämmschichtbildende Baustoff nachträglich mit Anstrichen $\geq 150 \mu\text{m}$ Dicke versehen, kann die Blähdruckentstehung verzögert einsetzen.

(7) Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, wurden im Rahmen des Zulassungsvorgangs Prüfungen zum Schäumverhalten an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchgeführt. Die Ergebnisse an gealterten Proben entsprachen den in der Zulassungsprüfung festgestellten Werten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Verwendung betreffend, vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff, seine Zuschnitte (Streifen) oder Stanzteile (Pads), müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Jede Matte, jeder Streifen bzw. jedes Stanzteil, mindestens jedoch deren Verpackung, muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Kerafix Flexpress 300", unkaschiert (wenn zutreffend), ggf. Nenndicke; mit/ohne Selbstklebeeinrichtung,
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen), darin:
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2092,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des dämmschichtbildenden Baustoffs "Kerafix Flexpress 300" und seiner Ausführungsvarianten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

⁶ geprüft bei 300 °C, Einzelheiten den Prüfverfahrens sind beim DIBt hinterlegt.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des dämmschichtbildenden Baustoffs "Kerafix Flexpress 300" und seiner Ausführungsvarianten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

(3) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh